

Abschrift

Freiburg, den 15. April 1850

Auf Vorlage der Acten

12812 Beschluß

- 1) Die nachbenannten Personen, welche bei dem jüngsten Aufruhr sich betheilig haben, werden nachdem dieselben die erlassenen öffentlichen Vorladungen innerhalb der festgelegten Frist keine Folge gaben nach Ansicht der §§ 1 und 3 des provisorischen Gesetzes vom 1. August v(origen) J(ahres) des § 9b des VI. Constitutionsedictes vom 4. Juni 1808 und der Verordnung vom 17. Januar 1822 R(e)g(ierun)gsbl(att) N(ummer) 3 wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens verurtheilt.
Hofgerichtsadv(okat) Carl von Rottek v(on) Freiburg
- 2) Nachricht an den Gemeinderath dessen
- 3) Anzeige an Gr(oßherzoglichen) Kreisregierung
- 4) Inser(at) membr. 1. einmal so die Carlsruher Zeitung, Freiburger Zeitung und Anzeigenblatt
- 5) Hieher wird bemerkt, daß Adv(okat) v(on) Rottek von dem Stadtamt Carlsruhe zur Rückkehr unterm 26. Juli v(origen) J(ahres) aufgefordert worden.

Gr(oßherzogliches) Stadtamt
v(on) Uria

Obige Erkenntnis ist veröffentlicht in
N(ummer) 94 der Freiburger Zeitung v(om) 20. April d(iesen) J(ahres)
N(ummer) 33 des Anzeigenblattes f(ür) d(en) Oberrheinkreis v(om) 24. April
N(ummer) 92 der Carlsruher Zeitung vom 19. April d(iesen) J(ahres)